

Stadtverbandjugendordnung (StVbJO)  
der DLRG Jugend Darmstadt  
im Stadtverband Darmstadt e.V.

in der Fassung vom 29. April 2011

---

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

§ 1 Name, Mitgliedschaft

§ 2 Ziele und Inhalte

§ 3 Aufgaben

§ 4 Selbständigkeit

§ 5 Wahlrecht

§ 6 Organe

§ 7 Stadtverbandjugendtagung

§ 8 Nicht ausgeführt

§ 9 Stadtverbandjugendausschuss | Stadtverbandjugendleitung

§ 10 Einladungen

§ 11 Anträge

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 13 Nachgeordnete Gliederungen

§ 14 Änderungen der Stadtverbandjugendordnung

§ 15 Auflösung

§ 16 Geschäftsordnung

§ 17 Gültigkeit

Die Stadtverbandjugendordnung der DLRG–Jugend Darmstadt basiert auf § 7 der Satzung des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V., der Landesjugendordnung der DLRG–Jugend Hessen und dem „Leitbild der DLRG–Jugend“. Die Stadtverbandjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband. Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

## **§ 1**

### **Name, Mitgliedschaft**

Die DLRG–Jugend Darmstadt bilden alle Mitglieder des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeitenden.

## **§ 2**

### **Ziele und Inhalte**

1. Die DLRG–Jugend Darmstadt ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG–Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG–Jugend Darmstadt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG–Jugend Darmstadt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die DLRG–Jugend Darmstadt darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG–Jugend Darmstadt sind:
  - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
  - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
  - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
  - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
2. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.
  3. Die DLRG-Jugend Darmstadt fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.

#### **§ 4**

#### **Selbstständigkeit**

Die DLRG-Jugend Darmstadt arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V. beschlossenen Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Vorstand des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V.

#### **§5**

#### **Wahlrecht**

1. Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Darmstadt hat das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 10 Jahren und sollte auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt sein. Der Jugendleiter sollte zum Zeitpunkt seiner Wahl volljährig sein.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Darmstadt wahrnehmen.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der DLRG–Jugend Darmstadt sind:

1. Stadtverbandjugendtagung (StVbJT)
2. Stadtverbandjugendausschuss (StVbJAS)
3. Stadtverbandjugendleitung (StVbJUL)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandssoffen.

## **§ 7**

### **Stadtverbandjugendtagung (StVbJT)**

1. Die Stadtverbandjugendtagung ist das oberste Organ der DLRG–Jugend Darmstadt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtverbandjugendtagung sind:
  - a. die Mitglieder der DLRG–Jugend Darmstadt.
  - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbandjugendausschusses.
3. Die Stadtverbandjugendtagung findet jährlich mindestens einmal statt.
4. Die Aufgaben der Stadtverbandjugendtagung sind:
  - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG–Jugend Darmstadt.
  - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
  - c. Entgegennahme von Berichten der Stadtverbandjugendleitung.
  - d. Entlastung der Stadtverbandjugendleitung.
  - e. Wahl der Stadtverbandjugendleitung.
  - f. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
  - g. Änderung und Verabschiedung der Stadtverbandjugendordnung.
  - h. Beschlussfassung über Anträge.
  - i. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie initiieren von Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.

5. Falls es keine gewählte Stadtverbandsjugendleitung gibt besteht die Möglichkeit auf einer außerordentlichen Stadtverbandjugendtagung Delegierte zum nächst folgenden Bezirksjugendtag oder einen Vertreter zum nächst folgenden Bezirksjugendrat zu wählen.
6. Eine außerordentliche Stadtverbandsjugendtagung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der DLRG–Jugend Darmstadt oder auf Beschluss des Stadtverbandsjugendausschusses innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

**§ 8**  
**Nicht ausgeführt.**

**§ 9**  
**Stadtverbandjugendausschuss (StVbJAS) | Stadtverbandjugendleitung (StVbJUL)**

1. Der Stadtverbandjugendausschuss ist das Planungs– und Ausführungsorgan der DLRG–Jugend Darmstadt.
2. Der Stadtverbandjugendausschuss setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a. dem Jugendleiter
  - b. mindestens zwei, maximal sechs Referenten mit Projektbezug
  - c. dem Vorstandsvorsitzenden des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V., oder ein vom Vorstand des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V. bestimmtes Mitglied des Vorstands
3. Stadtverbandjugendleitung ist
  - a. der Jugendleiter
  - b. Referenten mit Projektbezug
4. Eine Besetzung der Stadtverbandjugendleitung mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
5. Der Stadtverbandjugendausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen und Projekte initiieren. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG–Jugend Darmstadt verantwortlich.

6. Der Stadtverbandjugendausschuss tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder. Sind alle Mitglieder des Stadtverbandjugendausschusses zusammengetreten, kann eine Sitzung des Stadtverbandjugendausschusses abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Stadtverbandjugendausschusses damit einverstanden sind und einstimmig auf die Einhaltung von Form und Frist der Einladung verzichten.
7. Der Stadtverbandjugendausschuss führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Darmstadt nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
8. Der Stadtverbandjugendausschuss vertritt die DLRG-Jugend Darmstadt in den Gremien des Stadtjugendringes.

## **§ 10** **Einladungen**

1. Einladungsfristen:
  - a. Bei der Stadtverbandjugendtagung besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
  - b. Beim Stadtverbandjugendausschuss besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
  - c. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in den §§ 7 und 9 festgelegten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Jugendleiters; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist zu 1 a. gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

## **§ 11** **Anträge**

Anträge zur Stadtverbandjugendtagung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin bei der Geschäftsstelle des Stadtverbands Darmstadt eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

## § 12

### **Beschlussfähigkeit**

Beschlüsse der Stadtverbandjugendtagung werden – soweit die Stadtverbandjugendordnung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

## § 13

### **Nachgeordnete Gliederungen**

1. In den nachgeordneten Gliederungen der DLRG–Jugend Darmstadt besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
2. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und sollte auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt sein.

## § 14

### **Änderungen der Stadtverbandjugendordnung**

Änderungsanträge zur Stadtverbandjugendordnung müssen mit der Einladung zur Stadtverbandjugendtagung versandt werden.

Änderungen zur Stadtverbandjugendordnung können nur von der Stadtverbandjugendtagung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des DLRG Stadtverbands Darmstadt auf deren nächster Sitzung.

## § 15

### **Auflösung**

Die Auflösung der DLRG–Jugend Darmstadt kann nur auf einer Stadtverbandjugendtagung bzw. außerordentlichen Stadtverbandjugendtagung beschlossen werden unter Berücksichtigung von § 7, § 10, § 11, §12 und § 16 der Stadtverbandjugendordnung.



**Darmstadt**

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG–Jugend Darmstadt oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach– und Barvermögen der übergeordneten

Gliederung DLRG Stadtverband Darmstadt e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der DLRG–Jugend Darmstadt ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V.

### **§ 17 Gültigkeit**

Diese Stadtverbandjugendordnung ist von der Stadtverbandjugendtagung in Darmstadt am 29. April 2011 beschlossen worden.

Die Mitgliederversammlung des DLRG Stadtverbands Darmstadt e.V. hat der Fassung auf der Mitgliederversammlung in Darmstadt am 29. April 2011 zugestimmt.

Damit verliert die Jugendordnung vom 30.03.1979 ihre Gültigkeit.

---

1. Neufassung vom 29.04.2011